

Parkerleichterung für Handwerker / Ausnahmegenehmigung für Handwerker

Sie sind Handwerker bzw. betreiben ein bzw. handwerksähnliches Gewerbe und möchten für Ihr Fahrzeug gern eine Parkerleichterung beantragen?

Zuständige Stellen

- [ASV - Amt für Straßen und Verkehr](#)

Ansprechperson

- [Bürgerbüro Servicenummer](#)

Bürgerbüro Servicenummer

+49 421 361 31092

E-Mail

Basisinformationen

Ist Ihr Handwerk bzw. handwerksähnliches Gewerbe nachstehend aufgeführt, haben Sie die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung für Ihre Tätigkeit zu beantragen.

- Dachdecker
- Einbau von genormten Baufertigteilen
- Elektriker
- Feuerungs- und Schornsteinbauer
- Gärtner
- Gas- und Wasserinstallateure
- Gebäudereiniger
- Gerüstbauer
- Glaser
- Kachelofen- und Luftheizungsbauer
- Kälteanlagenbauer
- Klempner
- Landschaftsbauer
- Maler und Lackierer
- Maurer
- Raumausstatter

- Rohr- und Kanalreiniger
- Rolladen- und Jalousiebauer
- Schilder- und Lichtreklamehersteller
- Schornsteinfeger
- Tischler
- Parkettleger
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
- Zimmerer

Die Ausnahmegenehmigung erlaubt das Abstellen des Kfz im

- eingeschränkten Haltverbot
- verkehrsberuhigten Bereich
- an Parkuhren / Parkscheinautomaten

Werden regelmäßig Einsatzstellen in **Fußgängerzonen** außerhalb der Lieferzeiten aufgesucht, vermerken Sie es bitte gesondert im Antrag und beachten die zusätzlich entstehenden Gebühren.

Art der berechtigten Fahrzeuge

- LKW und Werkstattwagen
- PKW / Kombifahrzeug mit ausgebaute Rückbank und fest eingebautem Regal im hinteren Bereich der Ladefläche Vorführung erforderlich
- Pkw-Kombi mit fester Werbung und Zurrverrichtung oder fester Werbung und fest eingebautem Regal oder fester Werbung und Dachgepäckträger

Voraussetzungen

Das Gewerbe entspricht den oben genannten.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Kopie der Handwerkerkarte oder des Gewerbescheins
- Kopie des Kfz-Scheines
- Falls es sich um ein Leasingfahrzeug handelt, ist eine Kopie des Leasingvertrags einzureichen

Verfahren

Auch bei der Verlängerung der Ausnahmegenehmigung sind alle Unterlagen erforderlich!

Bei Fahrzeugwechsel: Bitte reichen Sie den neuen Kfz-Schein in Kopie ein.

Bei Fahrzeugaufgabe: Bitte senden Sie die Ausnahmegenehmigung an das ASV zurück.

Weitere Hinweise

Bei **Verlust** einer Ausnahmegenehmigung, Sonderparkberechtigung und / oder Karte ist eine Verlustanzeige auszufüllen und an die E-Mail-Adresse buergerbuero@asv.bremen.de oder als Fax unter 496-18087, 496-6945 zu senden. Per Post oder Einwurf im Briefkasten geht dieses natürlich auch.

Die Gebühr beträgt für die Ersatzausstellung 11,50 Euro.

Welche Fristen sind zu beachten?

2 Wochen vorher beantragen

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungsdauer für Ausnahmegenehmigungen sowie für Anträge zum Bewohnerparken derzeit zwei bis drei Wochen beträgt.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Gültigkeitsdauer / Art - Gebühr in € / Kosten in Klammern = zusätzliche Gebühr
(Sondernutzung Fußgängerzone)

1 - 2 Tage - 11,50 € (17,00€)

3 – 14 Tage - 17,00 € (23,00€)

1 Monat - 30,00 € (35,50€)

6 Monate - 58,50 € (164,50€)

1 Jahr - 88,50 € (294,50€)

2 Jahre - 149,50 € (587,50€)

3 Jahre - 207,00 € (882,00€)

Kennzeichenänderung - 11,50 (-)

Verlust der AG bzw. deren Karte - 11,50 (-)

Für jedes weitere gleichartige Fahrzeug berechnen wir eine Gebühr in Höhe von 20 %, sofern es am selben Tag mit beantragt wird. Später nachgereichte Anträge fallen nicht darunter.